

Bundesbeschlüsse, die später veröffentlicht werden

Der Nationalrat hat in der Frühjahrssession folgenden Beschluss erlassen:

- Änderung vom 19. März 1993 des Geschäftsreglementes des Nationalrates.
Dieser Beschluss wird in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht, sobald das Büro des Nationalrats das Inkrafttreten bestimmt hat.

Die Bundesversammlung hat in der Frühjahrssession folgende Bundesbeschlüsse erlassen:

- Bundesbeschluss 2 vom 3. März 1993 über die Aufhebung bisherigen Rechts im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991 (BBl 1992 VI 1);

Dieser Beschluss wird in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht, sobald der Bundesrat das Inkrafttreten bestimmt hat.

- Bundesbeschluss vom 1. März 1993 über ein Protokoll zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Schweden vom 7. Mai 1965 (BBl 1992 III 785);
- Bundesbeschluss vom 2. März 1993 betreffend den Rechtshilfevertrag in Strafsachen mit Australien (BBl 1992 VI 185);
- Bundesbeschluss vom 2. März 1993 über das Übereinkommen Nr. 141 des Europarates über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (BBl 1992 VI 9);
- Bundesbeschluss vom 16. März 1993 betreffend das Übereinkommen (Nr. 172) über die Arbeitsbedingungen in Hotels, Gaststätten und ähnlichen Betrieben (BBl 1992 III 741);
- Bundesbeschluss vom 17. März 1993 über das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Polen (BBl 1993 I 320);
- Bundesbeschluss vom 17. März 1993 über das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel (BBl 1993 I 320);

Diese Beschlüsse werden zusammen mit den entsprechenden Staatsverträgen in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht, sobald die Verträge für die Schweiz in Kraft treten.

30. März 1993

Bundeskanzlei

Bundesbeschlüsse, die später veröffentlicht werden

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.03.1993
Date	
Data	
Seite	1058-1058
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 554

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.